

6

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 223/94

vom

21. September 1995

in dem Rechtsstreit

1. M M on T GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans U , F -straße , N ,
2. E -El -Bauelemente Fa GmbH & Co. KG, vertreten durch die El -Bauelemente Fa GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hans U , B -Straße , F ,

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

Ludwig G , Dr.-C -S -Straße , N ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter
Dr. Hesselberger, Dr. Henze, Prof. Dr. Greger und
Dr. Boetticher

am 21. September 1995

beschlossen:

Die Beklagte zu 2 wird, nachdem sie die Revision
gegen das am 13. Juli 1994 verkündete Urteil des
12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
zurückgenommen hat, dieses Rechtsmittels für ver-
lustig erklärt.

Von den bis zum Erlaß dieses Beschlusses entstan-
denen Kosten der Revision trägt die Beklagte zu 2
1/8 der Gerichtskosten und die Hälfte der außerge-
richtlichen Kosten des Klägers. Die eigenen außer-
gerichtlichen Kosten fallen ihr voll zur Last.

Streitwert: 540.000,-- DM

G r ü n d e :

Die Entscheidung beruht auf §§ 566, 515 Abs. 3 ZPO.

6

- 3 -

Im vorliegenden Fall ist eine Teilkostenentscheidung angezeigt.

1. Zwar ist über die Kosten des Rechtsstreits grundsätzlich einheitlich zu entscheiden. Als Ausnahme ist der hier nicht gegebene Fall anerkannt, daß ein Streitgenosse aus dem Rechtsstreit ausscheidet und von der Gegenpartei die Erstattung seiner Kosten verlangen kann (vgl. BGH, Beschl. v. 19. September 1990 - VIII ZR 172/90, BGHR ZPO § 515 Abs. 3 - Kostenentscheidung 1 m.w.N.). Offengeblieben ist bisher, ob ausnahmsweise eine Kostenentscheidung zugunsten der Gegenpartei vorab ergehen kann, wenn eine von mehreren Parteien aus dem Verfahren - etwa durch die Rücknahme ihres Rechtsmittels - ausscheidet (vgl. BGH, aaO). Dies ist zu bejahen, wenn ein schutzwürdiges Interesse der kostenberechtigten Partei besteht, etwa weil die Besorgnis begründet ist, bei einer Verzögerung des Kostenausspruchs werde diese Partei ihren Anspruch nicht mehr verwirklichen können (vgl. dazu auch BGH, Beschl. v. 1. Juli 1993 - V ZR 235/92, LM ZPO § 67 Nr. 16 = BGHR ZPO § 515 Abs. 3 - Kostenentscheidung 2 m.w.N.). Die gegenteilige Ansicht wird dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz nicht gerecht. Dieser allgemeine, in den Grundrechten wurzelnde Anspruch hat auch im Zivilprozeß Geltung (vgl. Hesselberger, FS für K. H. Schwab, S. 349, 354 f. m.w.N.). Der Grundsatz, daß die Kosten regelmäßig nur nach Bruchzahlen oder Prozentsätzen aufgeteilt werden dürfen (vgl. dazu BGH, Beschl. v. 19. September 1990 - VIII ZR 172/90 aaO), muß deshalb in solchen Fällen zurücktreten; hier können die Kosten nach Zeitabschnitten festgelegt und dem Streitgenossen ein entsprechender Teil der bis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu seinem Ausscheiden angefallenen Kosten auferlegt werden (vgl. Zöllner/Gummer, ZPO 19. Aufl. § 515 Rdn. 28; Zöllner/Herget, aaO, § 100 Rdn. 2).

2. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Über das Vermögen der Beklagten zu 1 ist am 2. Januar 1995 das Konkursverfahren eröffnet worden. Damit ist das Verfahren gemäß § 240 ZPO insoweit unterbrochen. Ob und wann es wieder aufgenommen wird, läßt sich nicht abschätzen. Deshalb besteht die Gefahr, daß der Kläger bei einer längeren Verzögerung des Kostenausspruchs seinen Anspruch gar nicht mehr verwirklichen kann.

Boujong

Dr. Hesselberger

Dr. Henze

Dr. Greger

Dr. Boetticher